

15. III. 1918

80

Kundmachung.

(Ausgabe der nächsten Brot- und Mehlsorten.)

Mit Genehmigung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns wird Folgendes verlautbart:

Die am 17. März 1918 in Geltung tretenden Brot- und Mehlsorten wurden bereits bei den Brot- und Mehl-Kommissionen im Sinne der Verordnung des k. k. Amtes für Volksernährung vom 16. Jänner 1918, R.-G.-Bl. Nr. 16, betreffend die Herabsetzung der Mehlquote, gekürzt.

Es haben daher vom 17. März angefangen alle Abschnitte der Brot- und Mehlsorten ihrem Aufdrucke entsprechend zur Einlösung zu gelangen.

Die vollen Brot- und Mehlsorten haben nunmehr 10 Abschnitte lautend auf „70 g Brot oder 50 g Mehl“; desgleichen die nicht mit dem Kommissionsstempel versehenen Störbrotarten. Die mit dem Kommissionsstempel versehenen Störbrotarten bleiben ungekürzt.

Von den geminderten Brot- und Mehlsorten sind sämtliche auf „70 g Brot oder 50 g Mehl“ lautende Abschnitte abgetrennt und ist deren Besitzern nur mehr gestattet, bis auf weiteres aus den Vorräten 250 g Mehl (Mehlprodukte) wöchentlich für jede im Haushalte verköstigte Person zu verwenden.

Von sämtlichen 8 Junggesellenkarten wurden je 5 auf „70 g Brot“ lautende Abschnitte abgetrennt.

Von allen anderen Karten gelangte kein auf „70 g Brot“ lautender Abschnitt zur Abtrennung.

Die städtischen Mehlabgabestellen und die Mehlabgabestellen der Konsumenten-Vereinigungen werden hiemit verpflichtet, wöchentlich für je 5 auf „70 g Brot oder 50 g Mehl“ lautende Abschnitte 250 g = 1/4 kg Mehl (Mehlprodukte) zu verabsorgen. Auf 2 1/2 Abschnitte sind 125 g = 1/8 kg Mehl (Mehlprodukte) in der vorgeschriebenen Weise abzugeben.

Über den Vorgang bei der Abtrennung der Abschnitte in den Mehlabgabestellen sowie in den Kriegsküchen sind besondere Weisungen an diese ergangen.

Alle Brotverkäufer werden hiemit verpflichtet, die bei ihnen zur Abtrennung gelangenden Abschnitte lautend auf „70 g Brot oder 50 g Mehl“, gleichwie die Abschnitte lautend auf „70 g Brot“ voll einzulösen.

In Gast- und Schankgewerbebetrieben ist für jede Mehlspeise nur ein halber Abschnitt lautend auf „70 g Brot oder 50 g Mehl“, beziehungsweise auf „70 g Brot“ durch einen Diagonalschnitt abzutrennen.

Wer den Bestimmungen dieser Kundmachung zuwiderhandelt, wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 K oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Wird die Übertretung in Ausübung eines Gewerbes begangen, so kann außerdem auf den Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, als politischer Behörde I. Instanz,

am 12. März 1918